

Steuer-IdNr.:

## Ansässigkeitsbescheinigung für Hinterbliebene von ehemals im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigten Grenzgängern

zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 19 Absatz 5  
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

### I. Angaben zur zum Bezug von Versorgungsleistungen berechtigten Person

|                              |  |
|------------------------------|--|
| 1. Name                      |  |
| (Name, Vorname)              |  |
| 2. Geburtstag                |  |
| 3. Anschrift                 |  |
| (Straße, Hausnummer)         |  |
| (PLZ, Ort)                   |  |
| 4. AHVN13 (sofern vorhanden) |  |

### II. Angaben zur Vorsorgeeinrichtung

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| 1. Name                        |  |
| (Name der Vorsorgeeinrichtung) |  |
| 2. Anschrift                   |  |
| (Straße, Hausnummer)           |  |
| (PLZ, Ort)                     |  |
| 3. Beginn Leistungsbezug       |  |
| (Monat, Jahr)                  |  |

### III. Angaben zur verstorbenen Person

|                          |  |
|--------------------------|--|
| 1. Name                  |  |
| (Name, Vorname)          |  |
| 2. Geburtstag            |  |
| 3. Letzte Anschrift      |  |
| (Straße, Hausnummer)     |  |
| (PLZ, Ort)               |  |
| 4. Steuernummer          |  |
| 5. Identifikationsnummer |  |
| 6. AHVN13                |  |

### IV. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

Ich erkläre, dass ich von der vorgenannten Vorsorgeeinrichtung (Abschnitt II.) Leistungen als Hinterbliebene/r erhalte.  
Zudem bestätige ich, dass ich meinen Wohnsitz an der vorgenannten Adresse (Abschnitt I.4.) habe. Ich verpflichte mich, jede  
Änderung meiner Angaben der vorgenannten Vorsorgeeinrichtung (Abschnitt II.) und der Steuerbehörde mitzuteilen.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

## V. Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Steuerbehörde

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass die oben bezeichnete Person in Abschnitt I.1. an dem in Abschnitt I.4. angegebenen Ort im Sinne von Artikel 4 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland/Schweiz ansässig ist.

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass der unter Abschnitt III. aufgeführten verstorbenen Person eine „Ansässigkeitsbescheinigung für (ehemals) im öffentlichen Dienst beschäftigte Grenzgänger zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuer nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz“ von ihrer örtlich zuständigen Steuerbehörde erteilt wurde.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer des Leistungsbezuges von der oben genannten Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel.

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a i. V. m. Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

## Erläuterungen

1. Vergütungen, einschließlich wiederkehrende oder einmalige Zahlungen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge an **aktive oder ehemals Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst oder deren Hinterbliebene** gelten als aus einem „Sondervermögen“ nach Artikel 19 Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz gewährt.
2. Nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz hat Deutschland als Ansässigkeitsstaat des Hinterbliebenen vorrangig das Besteuerungsrecht für vorgenannte Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, wenn die verstorbene Person Grenzgänger nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz war. Der Steuerabzug ist in der Schweiz nach Artikel 15a Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz zu beschränken. Hierfür ist der Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule vor Zufluss einer Leistung eine Ausfertigung dieser Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen, die beim örtlichen zuständigen Finanzamt zu beantragen ist. Für Steuerabzüge, bei denen die Beschränkung nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz nicht erfolgte, weil die Ansässigkeitsbescheinigung auf dem vorliegenden Formular nicht vorlag, kann ein teilweiser Rückerstattungsantrag mit dem entsprechenden dafür vorgesehenen Formular gestellt werden.
3. Lag während der aktiven Tätigkeitsphase der verstorbenen Person nur teilweise die Grenzgängereigenschaft vor, ist darauf abzustellen, ob sie innerhalb der letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume ihrer aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend (mindestens 50 Prozent) als Grenzgänger anzusehen war. Zeiträume der Arbeitsfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge oder Lohnersatzleistungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Das zuständige Finanzamt stellt die beantragte Ansässigkeitsbescheinigung aus, sofern die überwiegene Grenzgängereigenschaft in der relevanten Periode für die verstorbene Person vorgelegen hat.
4. Der Vergütungsempfänger füllt jeweils den Abschnitt I bis IV der drei Ausfertigungen des Vordrucks aus. Er legt diese Ausfertigungen dem für ihn örtlich zuständigen Finanzamt vor. Dieses behält nach Erteilung der Bescheinigung in Abschnitt V die dritte Ausfertigung des Vordrucks und gibt die beiden übrigen dem Vergütungsempfänger zurück, der die erste Ausfertigung seiner Schweizer Vorsorgeeinrichtung übergibt und die andere behält.
5. Die Schweizer Vorsorgeeinrichtung hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend vom internen Recht in Höhe von 4,5 v. H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich aus dem internen Recht ergebende Steuer niedriger wäre.
6. Diese Bescheinigung gilt für die gesamte Laufzeit der Vorsorgeleistungen, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel des Leistungsempfängers. Im Fall einer teilweisen Pensionierung gilt die Ansässigkeitsbescheinigung für ein Jahr.
7. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Konsultationsvereinbarung zur Auslegung von Artikel 19 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 21.12.2016, (BStBl 2017 I S. 31) und vom 27.07.2018 (BStBl 2018 I S.977, [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) >Internationales Steuerrecht>Länder>Deutschland>Verständigungsvereinbarungen) hingewiesen.
8. Es bleibt der schweizerischen Steuerverwaltung unbenommen, die Ansässigkeitsbescheinigung zu überprüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen.
9. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne des Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

Steuer-IdNr.:

## Ansässigkeitsbescheinigung für Hinterbliebene von ehemals im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigten Grenzgängern

zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 19 Absatz 5  
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

### I. Angaben zur zum Bezug von Versorgungsleistungen berechtigten Person

|                              |  |
|------------------------------|--|
| 1. Name                      |  |
| (Name, Vorname)              |  |
| 2. Geburtstag                |  |
| 3. Anschrift                 |  |
| (Straße, Hausnummer)         |  |
| (PLZ, Ort)                   |  |
| 4. AHVN13 (sofern vorhanden) |  |

### II. Angaben zur Vorsorgeeinrichtung

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| 1. Name                        |  |
| (Name der Vorsorgeeinrichtung) |  |
| 2. Anschrift                   |  |
| (Straße, Hausnummer)           |  |
| (PLZ, Ort)                     |  |
| 3. Beginn Leistungsbezug       |  |
| (Monat, Jahr)                  |  |

### III. Angaben zur verstorbenen Person

|                          |  |
|--------------------------|--|
| 1. Name                  |  |
| (Name, Vorname)          |  |
| 2. Geburtstag            |  |
| 3. Letzte Anschrift      |  |
| (Straße, Hausnummer)     |  |
| (PLZ, Ort)               |  |
| 4. Steuernummer          |  |
| 5. Identifikationsnummer |  |
| 6. AHVN13                |  |

### IV. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

Ich erkläre, dass ich von der vorgenannten Vorsorgeeinrichtung (Abschnitt II.) Leistungen als Hinterbliebene/r erhalte.  
Zudem bestätige ich, dass ich meinen Wohnsitz an der vorgenannten Adresse (Abschnitt I.4.) habe. Ich verpflichte mich, jede  
Änderung meiner Angaben der vorgenannten Vorsorgeeinrichtung (Abschnitt II.) und der Steuerbehörde mitzuteilen.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

## V. Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Steuerbehörde

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass die oben bezeichnete Person in Abschnitt I. 1. an dem in Abschnitt I. 4. angegebenen Ort im Sinne von Artikel 4 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland/Schweiz ansässig ist.

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass der unter Abschnitt III. aufgeführten verstorbenen Person eine „Ansässigkeitsbescheinigung für (ehemals) im öffentlichen Dienst beschäftigte Grenzgänger zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuer nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz“ von ihrer örtlich zuständigen Steuerbehörde erteilt wurde.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer des Leistungsbezuges von der oben genannten Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel.

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a i. V. m. Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

## Erläuterungen

1. Vergütungen, einschließlich wiederkehrende oder einmalige Zahlungen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge an **aktive oder ehemals Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst oder deren Hinterbliebene** gelten als aus einem „Sondervermögen“ nach Artikel 19 Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz gewährt.
2. Nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz hat Deutschland als Ansässigkeitsstaat des Hinterbliebenen vorrangig das Besteuerungsrecht für vorgenannte Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, wenn die verstorbene Person Grenzgänger nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz war. Der Steuerabzug ist in der Schweiz nach Artikel 15a Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz zu beschränken. Hierfür ist der Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule vor Zufluss einer Leistung eine Ausfertigung dieser Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen, die beim örtlichen zuständigen Finanzamt zu beantragen ist. Für Steuerabzüge, bei denen die Beschränkung nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz nicht erfolgte, weil die Ansässigkeitsbescheinigung auf dem vorliegenden Formular nicht vorlag, kann ein teilweiser Rückerstattungsantrag mit dem entsprechenden dafür vorgesehenen Formular gestellt werden.
3. Lag während der aktiven Tätigkeitsphase der verstorbenen Person nur teilweise die Grenzgängereigenschaft vor, ist darauf abzustellen, ob sie innerhalb der letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume ihrer aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend (mindestens 50 Prozent) als Grenzgänger anzusehen war. Zeiträume der Arbeitsfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge oder Lohnersatzleistungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Das zuständige Finanzamt stellt die beantragte Ansässigkeitsbescheinigung aus, sofern die überwiegene Grenzgängereigenschaft in der relevanten Periode für die verstorbene Person vorgelegen hat.
4. Der Vergütungsempfänger füllt jeweils den Abschnitt I bis IV der drei Ausfertigungen des Vordrucks aus. Er legt diese Ausfertigungen dem für ihn örtlich zuständigen Finanzamt vor. Dieses behält nach Erteilung der Bescheinigung in Abschnitt V die dritte Ausfertigung des Vordrucks und gibt die beiden übrigen dem Vergütungsempfänger zurück, der die erste Ausfertigung seiner Schweizer Vorsorgeeinrichtung übergibt und die andere behält.
5. Die Schweizer Vorsorgeeinrichtung hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend vom internen Recht in Höhe von 4,5 v. H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich aus dem internen Recht ergebende Steuer niedriger wäre.
6. Diese Bescheinigung gilt für die gesamte Laufzeit der Vorsorgeleistungen, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel des Leistungsempfängers. Im Fall einer teilweisen Pensionierung gilt die Ansässigkeitsbescheinigung für ein Jahr.
7. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Konsultationsvereinbarung zur Auslegung von Artikel 19 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 21.12.2016, (BStBl 2017 I S. 31) und vom 27.07.2018 (BStBl 2018 I S. 977, [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Internationales Steuerrecht > Länder > Deutschland > Verständigungsvereinbarungen) hingewiesen.
8. Es bleibt der schweizerischen Steuerverwaltung unbenommen, die Ansässigkeitsbescheinigung zu überprüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen.
9. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne des Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

Steuer-IdNr.:

## Ansässigkeitsbescheinigung für Hinterbliebene von ehemals im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigten Grenzgängern

zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 19 Absatz 5  
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

### I. Angaben zur zum Bezug von Versorgungsleistungen berechtigten Person

|                              |  |
|------------------------------|--|
| 1. Name                      |  |
| (Name, Vorname)              |  |
| 2. Geburtstag                |  |
| 3. Anschrift                 |  |
| (Straße, Hausnummer)         |  |
| (PLZ, Ort)                   |  |
| 4. AHVN13 (sofern vorhanden) |  |

### II. Angaben zur Vorsorgeeinrichtung

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| 1. Name                        |  |
| (Name der Vorsorgeeinrichtung) |  |
| 2. Anschrift                   |  |
| (Straße, Hausnummer)           |  |
| (PLZ, Ort)                     |  |
| 3. Beginn Leistungsbezug       |  |
| (Monat, Jahr)                  |  |

### III. Angaben zur verstorbenen Person

|                          |  |
|--------------------------|--|
| 1. Name                  |  |
| (Name, Vorname)          |  |
| 2. Geburtstag            |  |
| 3. Letzte Anschrift      |  |
| (Straße, Hausnummer)     |  |
| (PLZ, Ort)               |  |
| 4. Steuernummer          |  |
| 5. Identifikationsnummer |  |
| 6. AHVN13                |  |

### IV. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

Ich erkläre, dass ich von der vorgenannten Vorsorgeeinrichtung (Abschnitt II.) Leistungen als Hinterbliebene/r erhalte.  
Zudem bestätige ich, dass ich meinen Wohnsitz an der vorgenannten Adresse (Abschnitt I.4.) habe. Ich verpflichte mich, jede  
Änderung meiner Angaben der vorgenannten Vorsorgeeinrichtung (Abschnitt II.) und der Steuerbehörde mitzuteilen.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

## V. Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Steuerbehörde

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass die oben bezeichnete Person in Abschnitt I.1. an dem in Abschnitt I.4. angegebenen Ort im Sinne von Artikel 4 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland/Schweiz ansässig ist.

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass der unter Abschnitt III. aufgeführten verstorbenen Person eine „Ansässigkeitsbescheinigung für (ehemals) im öffentlichen Dienst beschäftigte Grenzgänger zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuer nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz“ von ihrer örtlich zuständigen Steuerbehörde erteilt wurde.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer des Leistungsbezuges von der oben genannten Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel.

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a i. V. m. Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Finanzamt

Steuer-IdNr.:

### Verfügung (nur vom deutschen Finanzamt auszufüllen)

|                                                                                                  | Geprüft: Namenszeichen / Datum |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Ansässigkeit des Vergütungsempfängers/der hinterbliebenen Person geprüft                      |                                |
| 2. Überwiegende Grenzgängereigenschaft der verstorbenen Person geprüft                           | Geprüft:                       |
| 3. 1. und 2. Ausfertigung absenden.                                                              | Zur Post am:                   |
| 4. Die hinterbliebene Person                                                                     | Erledigt:                      |
| a) <input type="checkbox"/> ist bereits unter der St.-Nr. _____ erfasst.                         |                                |
| b) <input type="checkbox"/> ist steuerlich noch nicht erfasst, St.-Nr. zuteilen.                 | Erledigt:                      |
| c) <input type="checkbox"/> Vorauszahlungen festsetzen.                                          | Erledigt:                      |
| 5. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist nicht zu erteilen.<br>(Begründung vgl. Ablehnungsbescheid) | Erledigt:                      |
| 6. Es ist ein formloser Ablehnungsbescheid zu erteilen.                                          | Erledigt:                      |
| 7. Zu den Akten / Wiedervorlage                                                                  | I. A.                          |

(Namenszeichen / Datum)